Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23.

Düsseldorf, Montag, den 24ten März 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 82. Die Stempelpflichtigkeit der Urkunden der Gerichtsvollzieher betr.

Die Bestimmung des Stempel-Tarifs, daß die Urkunden der Gerichtsvollzieher in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichts-Verfassung noch besteht, im Original sowohl, als in der Abschrift ohne Unterschied dem 5 Sgr. Stempel unterworfen sind, hat bei den dortigen Gerichts- und Stempel-Verwaltungs-Behörden, Zweifel erregt:

1) ob die in prozessualischen Verhandlungen, von da ab, wo die Sache auf die Gerichtsrollen gekommen, zu den Urkunden der Gerichtsvollzieher anzuwendenden Stempel, blos vorzubehalten sind und wenn der Erkenntniß-stempel zur Anwendung kommt, als darin begriffen, gar nicht, sondern nur in dem Fall nachliquidirt zu werden brauchen, wenn der Prozeß auf andere Art, als durch richterliche Entscheidung beendigt wird;

2) ob auch die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, welche durch den Audienz-Gerichtsvollzieher geschehen, jenem Stempel unterworfen sind.

In Ansehung des ersten Punkts geht aus der besonderen Bestimmung des Stempel-Tarifs über die Urkunden der Gerichtsvollzieher deutlich hervor, daß es nicht die Absicht gewesen, die Stempelpflichtigkeit dieser Urkunden erst von dem Umstand, ob sie zu einem Prozeß, in dem der Erkenntniß-Stempel zur Anwendung kommt, gehören, abhängig zu machen und was der Stempeltarif unter dem Artikel-Prozeß wegen des Stempels zu den einzelnen prozessualischen Verhandlungen, bestimmt, und zunächst von der Preußischen Gerichts-Verfassung ausgeht, kann auf die derselben fremden Urkunden der Gerichtsvollzieher nicht bezogen werden, da über diese der Tarif ausdrücklich besonders bestimmt; der Stempel muß daher, sie mögen in oder außer dem Prozeß vorkommen, in allen Fällen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu denselben gleich verwandt und kann durch den Erkenntnißstempel, wenn derselbe eintritt, nicht ersetzt werden.

Wenn gleich auf den Akten, welche von Anwalt zu Anwalt signifizirt werden, und die der Anwalt selbst entwirft, der Audienz-Gerichts-Vollzieher blos die Zustellung bescheinigt und dafür geringer als für andere Zustellungen bezahlt wird, so muß doch die Zustellungs-Urkunde Alles enthalten, was zu ihrem Wesen erforderlich ist, und kann nicht als eine einfache Bescheinigung, wie die der Gerichtsdiener über die Insinuation, betrachtet werden.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, welche durch den Audienz-Gerichts-Vollzieher geschehen, dem Stempel unterworfen sind.

Hiernach haben sich daher sämmtliche Gerichts- und Stempel-Verwaltungs-Behörden zu achten. Berlin, den 11. Februar 1823.

gez. von Kircheisen. von Klewiz.

Nr. 83.

Jahresübungen der Provinzial-Landwehr-Artillerie
I. 4564.

Im Verfolge der, wegen der diesjährigen Jahresübung des Düsseldorfschen Garde-Landwehr-Bataillons unter dem 1. dieses Monats von uns erlassenen Bekanntmachung (Amtsblatt St. 21. S. 147.) und mit Bezugnahme was darin den uns untergeordneten Behörden aufgetragen und den Wehrmännern empfohlen ist, bringen wir hierdurch ferner zur öffentlichen Kunde, daß die Jahresübungen der Provinzial-Landwehr-Artillerie des Regierungsbezirks in folgender Art bestimmt sind.

Das 17te Königl. Landwehr-Regiment zieht:

1) die noch ungeübten Artilleristen vom 22. April bis zum 19. Mai,

2) die ganze Uebungsstärke der Artillerie vom 6. bis zum 19. Mai,

in Wesel zusammen.

Das 2te und das 4te kombinirte Königl. Reserve-Landwehr Regiment exerciren:

1) die ungeübten Artilleristen vom 17. April bis zum 14. Mai,

2) die ganze Uebungsstärke der Artillerie vom 1. bis zum 14. Mai in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 14. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 84.

Erledigte katholische Pfarrei zu Mintard.
I. 3899.

Durch das am 25. des v. M. erfolgte Absterben des Pfarrers Joisten, ist die dem landesherrlichen Patronat-Rechte untergebene katholische Pfarrstelle zu Mintard erledigt worden.

Düsseldorf, den 13. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Production der nachträglich für Staatsschulden erklärten Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine betr.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember vorigen Jahres sollen die, verschiedenen Instituten und Eingesessenen der Kreise des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe über freiwillige Anleihen in baarem Gelde und Bank-Obligationen ertheilten Magdeburgischen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine nach vorgängiger Verification in Staats-Schuld-Scheine umgeschrieben werden.

Das unterzeichnete Ober-Präsidium, mit dieser Verification beauftragt, fordert auf den Grund fernerer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar dieses Jahres die Inhaber dieser Papiere, im allgemeinen, wie insonderheit der folgenden Nummern

a. Von den Magdeburgschen Landes-Obligationen à 5 Prozent:
Nr. 410. 411. 452. 453. 471. 472. 475. bis incl. 498. 507. bis incl. 509. 577. 586. bis incl. 588. 801. bis incl. 868. 959. 960. 977. 978. 980. bis incl. 982. 988. 989. 991. bis incl. 993. 998. bis incl. 1000. 2123. 2124. 2128. 2132. bis incl. 2139. 2142. 2144. 2149. bis incl. 2153. 2169. bis incl. 2171. 2179. 2180. 2242. 2243. 2247. 2253. 2272. 2274. 2288. bis incl. 2290. 2299. bis incl. 2306. 2329. bis incl. 2342. 2346. 2347. 2357. 2363. 2379. bis incl. 2381. 2384. 2390. 2662. bis incl. 2665. 2667. 2668. 2670. 2671. 2674.

b. Von den Magdeburgschen Landes-Obligationen, deren Valuta auf Banko-Obligationen lauten
Nr. 30. 94. 97. 98. 136. 139. 217. bis incl. 229. 249. bis incl. 266. 366. bis incl. 372. 423. bis incl. 435. 446. bis incl. 448. 499. bis incl. 502. 557. 558. 563. 569. 572. 598. 675. bis incl. 677. 686. 695. 725. 761. 778. bis incl. 797. 814. 815. 835. bis incl. 838.

c. Von den Magdeburgschen zinslosen Scheinen über Banko-Kapitalien
Nr. 10. 11. 20. bis incl. 26. 34. 35. 36. 70. 71. 72. 84. 134. 135. 136. 140. 143. 149. 155. 156. 169. bis incl. 179. 197. bis incl. 202.
hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebener Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
Fortlaufende Nummer
2) Bezeichnung der eingereichten Dokumente
3) Betrag derselben (Thlr. Sgr.)
4) Münzsorte

5) Zinsfuß

6) Betrag der Zinsrückstände a — Prozent bis zum 31. Dezember v. J. (Thlr. Sgr.)

7) Beilagen

a) Art derselben

b) Stückzahl

8) Raum zum Verifications-Attest,

nebst den gesetzlichen Beweisurkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere bis zum 1. Juli 1823. alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr an die geordnete Verifikations-Kommission, von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Locale des unterzeichneten Ober-Präsidii und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst, oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Nach Ablauf des gedachten Termins werden nach ausdrücklicher Bestimmung der in die Gesetzsammlung aufgenommenen Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. alle bis dahin bei der Verifications-Commission nicht präsentirte, oder besonders angemeldete Papiere der bemerkten Art, und die darauf beruhenden Forderungen ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet und darnach behandelt und zurückgewiesen werden.

Magdeburg, den 26. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen,

(gez.) v. Motz.

Die Abwesenheits-Erklärung des Leonhard Dahmen betr.

Mit Bezug auf die unterm 10. Juni 1820. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch anderweitig zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß auf erneuerten Antrag des zu Oedt wohnenden Privatmanns Anton Dahmen, das Königliche Landgericht zu Cleve, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des Leonhard Dahmen, durch Urtel vom 21. August 1820. contradictorisch mit der Staatsbehörde das Zeugenverhör verordnet, und mit Abhaltung desselben den Herrn Landgerichtsrath Finance beauftragt hat, mit der Aufforderung an alle, welche über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Leonhard Dahmen Auskunft zu geben im Stande sind, ihre Wissenschaft hierüber hierhin gelangen zu lassen.

Cöln, den 8. März 1823.

Der geheime Oberrevisions-Rath, Erster General-Advokat,
Bölling.

Trennung des bisher vereinigten Museums der rheinisch-westphälischen Alterthümer.

Nach einer Bestimmung des verewigten Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, vom 30. Oktober v. J., soll das, bisher vereinigte Museum der rheinisch-westphälischen Alterthümer wegen des nähern Interesses, das die Einwohner an der Aufbewahrung und Erhaltung von antiquarischen Gegenständen nehmen dürften, welche auf ihrem Boden gefunden worden sind, getrennt, und ein besonderes Museum für die Königl. Rheinlande und ein anderes für die Provinz Westphalen errichtet werden.

Derselben Bestimmung zufolge wird das neue Museum der rheinischen Alterthümer in Bonn seinen Sitz behalten, und als ein, mit der hiesigen Universität zwar verbundenes, aber zugleich den sämmtlichen Königl. Rheinlanden angehöriges, Institut betrachtet und fortgeführt werden.

Diesem neuen Verhältniß zu der rheinischen Universität gemäß, ist der bisherige Dirigent des vereinigten Museums, Herr Hofrath Dr. Dorow, von dessen Leitung entbunden und demselben ein anderer, seinen Wünschen angemessener Wirkungskreis im Königl. Dienst angewiesen worden. Die hier fortbestehende Anstalt wird daher unter die Direktion eines der Herren Professoren der rheinischen Universität gestellt und das Publikum in Kurzem mit dem neuen Vorstande bekannt gemacht werden.

Indem ich hiermit den Auftrag erfülle, solche Veränderung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen, ist es mir vergönnt, die Versicherung hinzufügen zu können, daß die Königl. Staatsregierung dieser Angelegenheit, deren Umgestaltung nur durch höhere Rücksichten auf die Beförderung derselben herbeigeführt worden ist, auch fernerhin ihre ungetheilte Aufmerksamkeit und Fürsorge widmen werde. Hievon und von den schönen Hoffnungen überhaupt, die sich dem Freunde des Vaterlands und seiner Vorzeit eröffnen, werden sich alle diejenigen, welche ein näheres Interesse an den antiquarischen Wissenschaften nehmen, in Kurzem sowohl durch den Namen des berühmten Mannes, der an die Spitze der neuen Anstalt treten soll, als auch durch andere, mit derselben in Verbindung zu setzende, Einrichtungen für das Studium des Alterthums und die Bearbeitung der Geschichte der Rheinlande zu überzeugen, Gelegenheit erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich bitte daher alle bisherigen Gönner und Beförderer der Anstalt, derselben ihre werkthätige Theilnahme auch förderhin zu widmen, und gebe ihnen anheim, sich vorkommenden Falles einstweilen mit der unterzeichneten Stelle in Verbindung zu setzen, oder aber, wo die Sache nicht dringend ist, meine weitere Bekanntmachung über den neuen Vorstand des Museums und über den künftigen Geschäftsbetrieb desselben abzuwarten.

Bonn, den 3. März 1823.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte,
Rehfues.

Uebersicht derjenigen, welche zur Universität zu Bonn entlassen resp. bei derselben eingeschrieben worden

Im Laufe des Jahres 1822. sind von den Gymnasien der beiden Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf mit Abiturientenprüfungs-Zeugnissen zur Universität entlassen worden:

1) von dem Gymnasium zu Cöln	.	14
2) „ „ „ „ Bonn	.	3
3) „ „ „ „ Düsseldorf		17
4) „ „ „ „ Cleve	.	1
in Summa		35

unter denen 2 das Zeugniß Nr. I., 31 Nr. II. und 2. Nro. III. erhalten haben.

Dagegen hat die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Bonn in demselben Jahre pro immatriculatione geprüft aus dem Bezirk:

1) des Königl. Konsistorii zu Cöln	.	57
2) „ „ „ „ Coblenz		58
3) „ „ „ „ Münster		20
4) aus andern Provinzen	. . .	4
in Summa		139

unter denen 1 mit dem Zeugniß Nr. I., 16 mit Nr. II. und 122 mit Nr. III. bei der Universität zu Bonn eingeschrieben sind.

Eine Vergleichung mit der in unserer Bekanntmachung vom 18. Juni 1822. gegebenen Uebersicht der früheren Jahre gewährt noch immer kein erfreuliches Resultat, und liefert vielmehr den Beweis, daß die Zahl derer, welche die Abiturientenprüfungen umgehen und unreif zur Universität eilen, mit jedem Jahre zunimmt. Die Universität zu Bonn hat deren in vier Jahren nicht weniger als 396 erhalten.

Cöln, den 8. März 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

Da die nachfolgend verzeichneten Sachen, an einem abgelegenen Orte verborgen gefunden sind, und zu vermuthen ist, daß sie aus einem Diebstahle herrühren; so ersuche ich die unbekannten Eigenthümer derselben und jeden, welcher über deren frühere Besitzverhältnisse Auskunft zu geben vermag, solche mir mitzutheilen, mit der Bemerkung, daß die Sachen auf der hiesigen Landgerichtsschreiberei niedergelegt sind. Deponirte Gegenstände auf der hiesigen Landgerichtsschreiberei.

Düsseldorf, den 13. März 1823.

Der Königl. Oberprokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Zwei Frauenhemde, ein neues gezeichnet M. K. 9., ein altes gezeichnet M. K. 1.; 2) ein halb werkenes Betttuch; 3) ein altes doppeltes Handtuch von grobem Leinen; 4) ein auseinander getrennter roth und weiß gestreifter Siamoisen Frauenrock; 5) eine auseinander geschnittene, blau mit grünen Blümchen gedruckte Frauenschürze; 6) eine neue, grau, blau und gelb karrirte Siamoisen Schürze; 7) ein großes weiß mousselinenes Frauentuch; 8) ein mousselinenes Tuch mit blauen Blümchen; 9) ein mousselinenes Tuch mit violetten Blümchen; 10) ein halb karrirtes gestreiftes Tuch mit Franzen; 11) ein halb karrirtes festonnirtes Nesseltuch; 12) ein halb karrirtes weißgestreiftes Nesseltuch; 13) ¾ Ellen neuer, blau, roth und grün geblümter und gestreifter Kattun; 14) ein Paar angestrickte baumwollene Frauenstrümpfe, gezeichnet W. R. 1., ein ähnliches Paar, gezeichnet W. R. 8., und noch ein gleiches Paar ohne Zeichen; 15) ein Paar gelblich gerippte Frauenarmstauchen; 16) zwei Treckmützen; 17) neun weiße, theils gestrickte, theils mousselinene Frauenuntermützen; 18) eine schwarz seidene Mütze; 19) vier weiße Kindermützen; 20) eine blau wollene, grün, weiß und roth gestreifte Weste, mit gelb kupfernen Knöpfen; 21) eine Weste von weißem Barchent; 22) ein abgenutzter schwarz wollener Falgen; 23) ein auseinander getrennter Mantel von schwarz gelbem Tuch mit mehreren Kragen; 24) vier Löffel von Composition, gezeichnet W. W.; 25) drei zinnerne Löffel, wovon einer F. L. W. gezeichnet; 26) ein Stück von einem Löffel; 27) drei Tafelmesser verschiedener Sorten mit weißen Heften; 28) sechs Gabeln von verschiedenen Sorten; 29) zwei hölzerne Löffel, nämlich ein Butter- und ein Eßlöffel; 30) ein Klöfgen feinen Flachses; 31) ein Zwickelbohr; 32) ein großes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorhängeschloß; 33) Lappen verschiedener Art und Stoffs; 34) ein Sack, worin sich vorbeschriebene Sachen befinden.

Diebstahl zu Plankererbe.

Es sind am 28. Febr. d. J. Abends zwischen 9 und 10 Uhr bei der Wittwe Anna Sophia Planker auf Plankererbe in der Gemeinde St. Tönis, mittelst Einbruchs und Ersteigens auf eine höchst freche Weise von deren Speicher folgende Effekten, als:

1) achtzehn Frauenhemde, wovon neun mit blauem Garn A. E. K., sechs bis sieben mit rothem Garn C. A. P. und zwei A. S. P. gezeichnet; 2) zwölf Mannshemde, einige mit I. G. P., die übrigen mit P. I. P. gezeichnet; 3) sechs Tischtücher, wovon zwei anderthalb Ellen breit und vier eine Elle breit, alle mit A. P. gezeichnet; 4) eine Pferde-Schabracke von blauem Tuch mit rothen Streifen und mit grauer Leinwand gefüttert; 5) drei leinene leere Säcke mit blauem Garn I. A. P. gezeichnet; 6) ein Handtuch gezeichnet A. P. gestohlen worden.

Ich bringe hiermit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und ersuche jedermann, indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, welcher darüber so wie über Ausmittelung der Thäter Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve, den 11. März 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

An die Stelle des Steuereinnehmers Kürfgen zu Monheim, welcher auf seine Empfangsstelle verzichtet hat, ist der bisherige Regierungs-Calculator Lücker zum Steuereinnehmer von Monheim und Richrath ernannt worden.

Berichtigung.

Berichtigung.

Im Amtsblatt No. 14. ist die Wesselingheide unter den bereits völlig beendigten Theilungen irrig mit aufgenommen.

Münster, den 15. Februar 1823.

General-Commission:
Brockmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf